

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

Im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation (GMO) für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ABl. Nr. L 347 vom 20.12.2013 S. 671, sind Vermarktungsnormen für Olivenöl (Art. 75 ff. leg.cit.) erlassen.

Die ausführenden Detailvorschriften zu diesen Normen wurden mit der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/2104 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission, ABl. Nr. L 284 vom 4.11.2022 S. 1 sowie mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 mit Vorschriften für die Konformitätskontrolle der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Methoden zur Analyse der Merkmale von Olivenöl, ABl. Nr. L 284 vom 4.11.2022 S. 23, neu geregelt.

Die Änderung der Unionsvorschriften macht nun in der Folge auch eine entsprechende Anpassung der zur innerstaatlichen Durchführung auf der Rechtsbasis des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 i.d.g.F., erlassenen Verordnung über die Vermarktung von Olivenöl, BGBl. II Nr. 373/2008 in der Fassung BGBl. II Nr. 449/2012, erforderlich.

Da zahlreiche Verweise ins Unionsrecht anzupassen sind, wird die gesamte Regelung aus Gründen der Einfachheit und Rechtsklarheit neu erlassen, wobei 1:1 auf der bestehenden Vorschrift aufgebaut wird.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Verordnungsentwurf stützt sich auf § 4 Abs. 1 Z 1, § 5, § 14 Abs. 2 und § 16 des Vermarktungsnormengesetzes – VNG, BGBl. I Nr. 68/2007 in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2019.

B. Besonderer Teil

Zu § 1:

§ 1 nennt die unionsrechtlichen Vorschriften zu deren Durchführung die gegenständliche Verordnung dient und gibt damit ihren Geltungsbereich an.

Zu § 2:

§ 2 definiert den Begriff des Verpackers von Ölen im Sinne des Art. 1 lit. b (Olivenöl) der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/2104 und von Mischungen von Olivenöl und anderen Pflanzenölen gemäß Art. 12 Abs. 1 der delegierten Verordnung (EU) Nr. 2022/2104.

Zu § 3:

Zum Nachweis der Angaben in der Etikettierung wird die Aufbewahrung von Belegen verfügt. Die Aufbewahrungspflicht erfasst dabei Unternehmen mit Verpackungsanlagen (Verpacker) gemäß § 2 und den Einzelhandel (Abs. 1).

Die verpflichtende Aufbewahrungsdauer wird gemäß Abs. 2 im Sinne der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2988/95 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L Nr. 312, S.1, wie bisher mit vier Jahren festgelegt.

Zu § 4:

Um die Einhaltung der gegenständlichen Vermarktungsvorschriften für Olivenöl sicherzustellen, sind behördliche Kontrollen (§ 11 VNG) in Verpackungsunternehmen und im Einzelhandel durchzuführen (Abs. 1).

In Abs. 2 und Abs. 3 wird die Überprüfung der Angaben auf dem Etikett geregelt.

Mit Abs. 4 wird die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) gemäß § 16 VNG iVm § 8 Abs. 2 Z 12 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG), BGBl. I Nr. 63/2002 in der geltenden Fassung, als Untersuchungsstelle festgelegt. Sie hat bei den Konformitätskontrollen sowie bei der Überprüfung der Merkmale der Olivenöle und der organoleptischen Merkmale nativer Olivenöle nach den Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 vorzugehen.

Die AGES hat die Kontrollstelle, welche die Probe entnommen hat, über das Ergebnis der Untersuchung zu informieren (Abs. 5).

Insbesondere zur Vermeidung von Doppelbeprobungen bei bestimmten Produkten im Zuge der Überprüfung der Bezeichnungen der Olivenölkategorien ist eine koordinierte Vorgangsweise geboten, sodass in Abs. 5 ein entsprechendes Zusammenwirken von Kontrollstellen und AGES vorgeschrieben ist.

Nach Abs. 6 sind dem Verfügungsberechtigten die für die Untersuchung angefallenen Kosten im Rahmen des Verwaltungsstrafverfahrens vorzuschreiben.

Zu § 5:

Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Art. 14 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 bis zum 31. Mai jedes Jahres einen Bericht über die Durchführung der genannten Verordnung im vorangegangenen Kalenderjahr vorzulegen. Damit diese Bereichterstattungspflicht durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft als koordinierende Stelle gemäß § 3 Abs. 3 VNG fristgerecht durchgeführt werden kann, haben die Kontrollstellen dem Bundesminister im Wege des Landeshauptmanns und in elektronischer Form jährlich bis zum 31. März des Folgejahres die Ergebnisse der Konformitätskontrollen des vorangegangenen Kalenderjahrs nach dem Muster in Anhang V Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2022/2105 mitzuteilen.

Zu § 6:

§ 6 enthält einen Katalog von Verwaltungsstrafbestimmungen zur Durchsetzung der gegenständlichen Vermarktungsvorschriften. Dieser wird aus der Vorgängerregelung übernommen, wobei die Verweise aktualisiert wurden. In den Strafbestimmungen von Abs. 2 Z 2 und Z 3 wird nun allerdings jeweils auf das Inverkehrbringen abgestellt, womit auch die Kontrolltätigkeit eindeutig definiert ist.

Zu § 7:

Diese Bestimmung setzt die Vorgängerregelung außer Kraft.